



# Gemeinde Therwil

## Verordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement der Gemeinde Therwil

vom 6. Januar 2014

Der Gemeinderat Therwil erlässt, gestützt auf das Friedhof- und Bestattungsreglement vom 23. Oktober 2013, folgende Ausführungsbestimmungen:

### Bestattung

#### § 1

Meldung des Todes

Der Tod einer Person, welche ihren letzten Wohnsitz in Therwil hatte, ist innert zwei Tagen nach Eintritt des Todes persönlich der Gemeindeverwaltung Therwil mitzuteilen. Eine Meldepflicht besteht für folgende Personen:

- den Ehemann, die Ehefrau
- Kinder der verstorbenen Person
- die der verstorbenen Person nächstverwandte Person
- jede Person, die beim Tod zugegen war oder die Leiche gefunden hat

Andere Personen (z. B. Bestattungsunternehmen) können nur mit schriftlicher Vollmacht einer der oben genannten Personen einen Todesfall anmelden.

Ereignet sich der Todesfall im Alters- und Pflegeheim Blumenrain und hatte die verstorbene Person ihren letzten gesetzlichen Wohnsitz in Therwil, wird die Heimleitung ein entsprechendes Formular zu Händen des regionalen Zivilstandsamtes ausfüllen. Der Todesfall ist von den Angehörigen auf der Gemeinde Therwil mit Kopie dieses Formulars sowie der Todesbescheinigung zu melden.

Ereignet sich der Todesfall ausserhalb von Therwil, müssen sich die Angehörigen mit der Original-Todesbescheinigung zuerst auf dem am Todesort zuständigen Zivilstandsamt melden.

#### § 2

Todesbescheinigung

Die Angehörigen müssen bei der persönlichen Anmeldung eines Todesfalles die Todesbescheinigung im Original vorweisen können.

Die Todesbescheinigung wird von einem Hausarzt oder einem Notfallarzt ausgestellt. Spätestens beim Eintritt des Todes müssen die Angehörigen umgehend einen Arzt aufbieten, welcher die Leichenschau vornimmt und die ärztliche Todesbescheinigung ausstellt.

Bei einem Unfalltod oder Suizid muss die Polizei zur Abklärung des Unfallhergangs beigezogen werden. Die Todesbescheinigung wird dann vom zuständigen Amtsarzt ausgestellt.

### § 3

Bestattungsform	<p>Die Form der Bestattung richtet sich nach der schriftlichen Anordnung der verstorbenen Person zu Lebzeiten. Personen mit Wohnsitz in Therwil können ihre letztwilligen Anordnungen für ihre Bestattung bei der Gemeindeverwaltung hinterlegen.</p> <p>Liegt keine schriftliche Anordnung vor, entscheiden die nächsten Hinterbliebenen.</p> <p>In allen übrigen Fällen entscheidet die Gemeindeverwaltung.</p>
-----------------	---

### § 4

Abdankungsgebäude	<p>Die sterblichen Überreste (in Sarg oder Urne) können, sofern ausreichend Platz zur Verfügung steht, grundsätzlich jederzeit vom Bestattungsunternehmen im Abdankungsgebäude bis zur Bestattung aufgebahrt werden.</p> <p>Ohne gegenteiligen Wunsch der Angehörigen ist vor der Bestattung der Aufbahrungsraum öffentlich zugänglich.</p> <p>Im Abdankungsgebäude können für alle Personen (mit oder ohne Konfession) mit dem jeweiligen Geistlichen bzw. Redner Abdankungen bis ca. 30 Personen abgehalten werden.</p> <p>Die Öffnungszeiten des Abdankungsgebäudes entsprechen den Öffnungszeiten der katholischen Kirche St. Stephan.</p>
-------------------	--

### § 5

Bestattungszeiten	<p>Beisetzungen und/oder Abdankungsfeiern können an Werktagen innerhalb der folgenden Zeiten durchgeführt werden:</p> <table><tr><td>Montag – Freitag</td><td>ab 09.00 Uhr bis spätestens 12.00 Uhr (beendet) ab 13:30 Uhr bis spätestens 17.00 Uhr (beendet)</td></tr></table> <p>An Wochenenden und Feiertagen finden keine Bestattungen statt.</p>	Montag – Freitag	ab 09.00 Uhr bis spätestens 12.00 Uhr (beendet) ab 13:30 Uhr bis spätestens 17.00 Uhr (beendet)
Montag – Freitag	ab 09.00 Uhr bis spätestens 12.00 Uhr (beendet) ab 13:30 Uhr bis spätestens 17.00 Uhr (beendet)		

## Grabstätten

### § 6

Anordnung und Belegung	<p>Die Anordnung und Belegung aller Grabstätten wird vom Gemeinderat festgelegt. Diese Entscheidungskompetenz kann der Gemeinderat der Verwaltung oder einer Fachkommission delegieren.</p>
------------------------	---

### § 7

Bestattungsarten	<p>Bei einer Erdbestattung wird der Leichnam in einem Sarg auf dem Friedhof Therwil in die Erde gelegt. Bei einer Kremation wird der Leichnam mit einem Sarg eingeäschert und die Asche in einer Urne auf dem Friedhof Therwil beigesetzt.</p> <p>Urnen müssen nicht zwingend in einem Friedhof beigesetzt werden.</p>
------------------	--

### § 8

Gemeinschaftsgrab	<p>Für die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab müssen die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Urnen aus leicht abbaubarem Material verwendet werden.</p>
-------------------	--

Es besteht die Möglichkeit, dass die zum Gemeinschaftsgrab gehörenden Bodenplatten auf Wunsch der Berechtigten mit dem Namen der verstorbenen Person unter Kostenfolge beschriftet werden.

Pro Bodenplatte ist nur eine Beschriftung zulässig. Die Schriftgrösse und die Schriftart werden einheitlich durch den Gemeinderat oder die von ihm dazu delegierte Instanz entschieden.

Eine solche Beschriftung beinhaltet zwingend:

- Name
- Vorname
- Geburts- und Todesjahr

Auf Wunsch hin kann zusätzlich noch der ledige Name der verstorbenen Person hinzugefügt werden.

Die Dauer der Beschriftung wird vom Gemeinderat festgelegt; sie dauert jedoch mindestens zehn Jahre. Die Bodenplatten bleiben auch nach Ablauf dieser Zeit Eigentum der Gemeinde Therwil.

Auf den Bodenplatten darf kein Grabschmuck abgelegt werden.

Eine Umbettung von einer Urnengrabstätte in das Gemeinschaftsgrab ist grundsätzlich möglich. Eine Beschriftung einer Bodenplatte ist in diesem Fall nicht mehr möglich.

## **§ 9**

Urnennischen

In einer Urnennische können zwei Urnen beigesetzt werden. Die Nische wird mit einer Steinplatte verschlossen.

Die Gemeinde liefert die Platten und ist für deren einheitliche Beschriftung besorgt. Die Platten sind Eigentum der Angehörigen und können nach Ablauf der Ruhezeit innerhalb von drei Monaten abgeholt werden.

Es dürfen keine Pflanzen in die Urnennische gelegt werden.

## **§ 10**

Reihengrab für Urnen

In einem Reihengrab für Urnen können zwei Urnen beigesetzt werden.

## **§ 11**

Reihengrab für Erdbestattungen

In einem Reihengrab für Erdbestattungen können ein Sarg sowie zusätzlich zwei Urnen beigesetzt werden.

## **§ 12**

Kindergräber

In einem Kindergrab kann eine Urne oder ein Sarg eines verstorbenen Kindes bis zum siebten Altersjahr beigesetzt werden.

Die Beisetzung eines Kindes bis Ende der 21. Schwangerschaftswoche ist auf dem Friedhof Therwil nicht möglich.

Für Angehörige, welche ein Kind während der Schwangerschaft verloren haben, besteht auf dem Friedhof Therwil ein Gedenkort für ungeborenes Leben. Dieser Ort ist keine Grabstätte, sondern ein Ort der Andacht.

## **§ 13**

Familiengräber für Erdbestattungen

Ein Erd-Familiengrab kann erst bei Eintritt des ersten Todesfalls erworben werden.

Es können vier Erdbestattungen sowie zusätzlich sechs Urnenbestattungen vorgenommen werden.

In den letzten 20 Jahren der Benützungszeit eines Familiengrabes darf, sofern nicht die nachfolgende Bestimmung zur Anwendung kommt, keine Bestattung mehr erfolgen.

Auf Antrag von Angehörigen hin und gegen eine entsprechende Gebühr kann der Gemeinderat, sofern es dem Belegungskonzept des Friedhofs nicht widerspricht, eine Verlängerung der Benützungszeit um die gesetzlich vorgeschriebene Ruhezeit bewilligen. Der Gemeinderat kann diese Entscheidungskompetenz der Verwaltung delegieren.

#### § 14

Familiengräber  
für Urnenbestattungen

Ein Urnen-Familiengrab kann erst bei Eintritt des ersten Todesfalls erworben werden

Es können fünf Urnenbestattungen vorgenommen werden.

In den letzten 20 Jahren der Benützungszeit eines Familiengrabes darf, sofern nicht die nachfolgende Bestimmung zur Anwendung kommt, keine Bestattung mehr erfolgen.

Auf Antrag von Angehörigen hin und gegen eine entsprechende Gebühr kann der Gemeinderat, sofern es dem Belegungskonzept des Friedhofs nicht widerspricht, eine Verlängerung der Benützungszeit um die gesetzlich vorgeschriebene Ruhezeit bewilligen. Der Gemeinderat kann diese Entscheidungskompetenz der Verwaltung delegieren.

#### § 15

Aufhebung  
von Grabstätten

Die Aufhebung von Grabstätten wird amtlich publiziert, mit der Aufforderung an die Angehörigen, Grabmäler und Pflanzen innert drei Monaten zu entfernen resp. die Urnenplatte abzuholen.

Die der Gemeinde bekannten Angehörigen werden zusätzlich schriftlich über die Frist informiert.

Werden Gräber innerhalb dieser Frist nicht abgeräumt, fallen Grabmäler, Urnenplatten und Pflanzen an die Gemeinde, ohne dass daraus ein Entschädigungsanspruch seitens der Angehörigen entsteht.

Auf Antrag hin kann eine Urne nach Ablauf der Ruhezeit in ein bereits bestehendes Grab umgebettet werden.

Eine Exhumierung von Kindergräbern darf nicht vor zehn, diejenige von Erwachsenen nicht vor 20 Jahren vorgenommen werden. Ausnahmen sind nur zu gerichtlichen Zwecken oder mit besonderer Erlaubnis der zuständigen kantonalen Direktion gestattet.

#### § 16

Masse der Gräber

	<i>Länge</i>	<i>Breite</i>	<i>Tiefe (in m)</i>
Einzelsarggräber:			
• Erwachsene und Kinder ab 7. Lebensjahr	1.80	0.90	1.50
• Kinder bis 7. Lebensjahr	1.20	0.70	1.50
Urneneinzelgräber:			
• Einzelgräber	1.10	0.80	0.80

Familiengräber:	<i>Länge</i>	<i>Breite</i>	<i>Tiefe (in m)</i>
• Familiengräber	2.00	1.50	2.00 / 1.50
• Familienurnengräber	1.10	1.20	0.80

## § 17

Anforderungen  
an Särge

Kunststoff- und Metallsärge, Einlagen sowie Särge aus massivem Hartholz sind nicht zugelassen.

Die Särge sind mit vier Holz-Traggriffen zu versehen.

## Grabmäler

### § 18

Bewilligungspflicht

Entwürfe für Grabmäler und Grabmaländerungen sind der Gemeinde mit dem entsprechenden Formular zur Bewilligung in zweifacher Ausfertigung wie folgt vorzulegen:

- Grundriss, Vorder- und Seitenansichten im Massstab 1:10; Angaben über den Werkstoff und seine Bearbeitungsweise sowie über die Schrift- und Schmuckgestaltung.
- Ausführungszeichnungen und Schriftbilder in natürlicher Grösse, falls diese erforderlich sind.
- Bei Grabmälern mit figürlichem Schmuck: Ein Modell der Bildhauerarbeit.

Die Gemeinde kann bei Grabmälern, die dem genehmigten Eingabegesuch nicht entsprechen, die Entfernung verlangen oder auf Kosten der Gesuchsteller die Entfernung durch Dritte veranlassen.

### § 19

Ausführung  
der Grabmäler

Die Grabmäler (inkl. Ornamente) sollen in ihren Formen schlicht sowie handwerklich gut gefertigt sein und müssen sich in das Gesamtbild der Friedhofanlage harmonisch einfügen.

Als Werkstoffe für die Erstellung der Grabmäler sind zugelassen:

- Europäische, nicht eingefärbte Natursteine
- Schmiedeeisen
- Bronze
- Europäische Holzsorten

Ausnahmen müssen vom Gemeinderat bewilligt werden. Der Gemeinderat kann diese Bewilligungskompetenz der Verwaltung oder einer Fachkommission delegieren.

## § 20

Masse der Grabmäler      Nachstehende Masse sind für den sichtbaren Teil des Grabmals einzuhalten:

### *Sarg-Einzelgräber mit stehenden Steinen*

Sichtfläche:	0.40 m <sup>2</sup>
max. Breite	50 cm
max. Höhe	105 cm
min. Stärke	15 cm
max. Stärke	30 cm

Es besteht ein Streifenfundament in ca. 10 cm Tiefe.

### *Sarg-Einzelgräber mit liegenden Platten \*)*

	50 x 50 cm
	45 x 55 cm
	40 x 60 cm
max. Höhe über Boden	20 cm

### *Sarg-Familiengräber*

max. Höhe	120 cm
max. Breite	100 cm
min. Stärke	20 cm
max. Stärke	30 cm

### *Urnen-Einzelgräber nur mit liegenden Platten \*)*

max. Breite	50 cm
max. Länge	50 cm
max. Höhe über Boden	20 cm

### *Urnen-Familiengräber nur mit liegenden Platten \*)*

max. Breite	80 cm
max. Länge	50 cm
max. Höhe über Boden	20 cm

### *Kindergräber nur mit stehenden Steinen*

max. Breite	40 cm
max. Höhe	65 cm
min. Stärke	12 cm
max. Stärke	25 cm

\*) Liegende Platten sind mit höchstens 3% Gefälle zu verlegen. Für Erd-Reihengräber mit zusätzlichen Urnen sind ein Grabstein sowie eine zusätzliche Liegeplatte in vorgeschriebener Grösse zulässig.

Ein zusätzliches gestalterisches Element ist erlaubt, sofern es 25% der Fläche der liegenden Platte nicht überschreitet und nicht höher als 30 cm ist.

## § 21

Setzen von  
Grabmälern

Grabmäler auf Sarg-Gräbern dürfen frühestens sechs Monate, Grabmäler auf Urnen-Gräbern frühestens drei Monate nach der Beerdigung gesetzt werden.

Das Setzen der Grabmäler darf nur in Gegenwart eines Friedhofgärtners erfolgen.

Vom 18. Dezember bis 10. Januar sowie sieben Kalendertage vor und nach Ostern dürfen auf dem Friedhof keine Grabmäler gesetzt werden.

## Friedhof

### § 22

Verhalten

Die Ruhe und die Würde des Ortes sind von den Besuchern zu respektieren. Das Friedhofpersonal hat auf dem ganzen Areal Weisungsrecht.

Insbesondere sind innerhalb des Friedhofareals untersagt:

- das Lärmen und Spielen
- das Befahren mit Velos, Mofas, Skateboards, Trottinets etc.
- das Mitführen von Tieren (ausser Blinden- oder Behindertenhunden)

### § 23

Bepflanzung, Unterhalt der Grabstätten

Die Bepflanzung darf eine Höhe von 50 cm nicht überschreiten.

30 Tage nach der Beerdigung sind Blumenkränze und loser Blumenschmuck zu entfernen.

Die Friedhofgärtner sind befugt, welken Grabschmuck zu entsorgen.

Bei vernachlässigten Grabstätten werden die Hinterbliebenen durch die Gemeindeverwaltung schriftlich zur Behebung des Zustandes aufgefordert.

Führt diese Aufforderung nicht innerhalb der vorgegebenen Frist zum gewünschten Erfolg, wird der Grabunterhalt von den Friedhofgärtnern vorgenommen und die dadurch entstehenden Unkosten werden den Angehörigen in Rechnung gestellt.

### § 24

Ordnung

Giesskannen, Vasen und Werkzeuge sind nach Gebrauch an den dafür vorgesehenen Standort zurück zu bringen.

Der Grün- wie auch der nicht verrottbare Abfall sind in den dafür bestimmten Behältern getrennt zu entsorgen.

## Gebühren und Kosten

### § 25

Verstorbene mit letztem Wohnsitz in Therwil

Bei Verstorbenen, die beim Ableben ihren gesetzlichen Wohnsitz in Therwil hatten, werden folgende Gebühren und Kosten (inkl. MwSt.) erhoben:

#### *Erwerb Familiengrab*

Familiengrab für Erdbestattungen	CHF	7'000
Verlängerung um gesetzliche Ruhezeit	CHF	175 pro Jahr
Familiengrab für Urnenbestattungen	CHF	2'000
Verlängerung um gesetzliche Ruhezeit	CHF	50 pro Jahr

### *Umbettung*

Umbettung einer Urne CHF 300

### *Überführung*

Die Überführung der Leiche oder der Urne wird bis zu einem Höchstbetrag von CHF 500 durch die Gemeinde übernommen.

### *Beschriftungen*

Urnennischengrabplatte CHF 27 pro Buchstaben/Zeichen  
Bodenplatte Gemeinschaftsgrab CHF 27 pro Buchstaben/Zeichen

## **§ 26**

Verstorbene ohne  
letzten Wohnsitz  
in Therwil

Bei Verstorbenen, die beim Ableben keinen gesetzlichen Wohnsitz in Therwil hatten, werden folgende Gebühren und Kosten (inkl. MwSt.) erhoben:

### *Erwerb Familiengrab*

Familiengrab für Erdbestattungen CHF 10'000  
Verlängerung um gesetzliche Ruhezeit CHF 250 pro Jahr  
Familiengrab für Urnenbestattungen CHF 3'000  
Verlängerung um gesetzliche Ruhezeit CHF 100 pro Jahr

### *Umbettung*

Umbettung einer Urne CHF 300

### *Gräbergebühren*

#### *Sarg-Einzelgrab*

Kinder (bis zum 7. Altersjahr) CHF 700  
Erwachsene CHF 2'200

#### *Urnen-Einzelgrab*

Kinder (bis zum 7. Altersjahr) CHF 700  
Erwachsene CHF 1'200

#### *Urnennische*

Kinder und Erwachsene CHF 700  
Urnennischengrabplatte CHF 100

#### *Gemeinschaftsgrab*

Kinder und Erwachsene CHF 400

Die Gräbergebühren fallen nur beim ersten Todesfall an (Ausnahme Gemeinschaftsgrab).

### *Beschriftungen*

Urnennischengrabplatte CHF 27 pro Buchstaben/Zeichen  
Bodenplatte Gemeinschaftsgrab CHF 27 pro Buchstaben/Zeichen

Zusätzlich zu den Gräbergebühren werden folgende Beisetzungskosten erhoben:

#### *Sarg-Grab*

Sarg-Einzelgrab CHF 1'400  
Sarg-Familiengrab CHF 1'400



<i>Urnen-Grab</i>		
Urnennische	CHF	150
Urnen-Einzelgrab	CHF	300
Urnen-Familiengrab	CHF	300
Gemeinschaftsgrab	CHF	150

*Abdankungsgebäude*

Benützung Abdankungsraum	CHF	200
Benützung Aufbahrungsraum	CHF	100

**§ 27**

Sonstige Kosten

Für weitere Arbeiten der Friedhofgärtner oder des Werkhofs, welche im Reglement oder der Verordnung nicht explizit erwähnt sind, gilt der Stundenansatz für Werkhofmitarbeitende.

**Schlussbestimmungen**

**§ 28**

Aufhebung  
bisherigen Rechts

Alle mit dieser Verordnung in Widerspruch stehenden Bestimmungen älterer kommunaler Verordnungen und Beschlüsse werden aufgehoben.

**§ 29**

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung wird rückwirkend auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt.

Therwil, 6. Januar 2014

**Im Namen des Gemeinderates**

Der Gemeindepräsident	Der Gemeindeverwalter
Reto Wolf	Theo Kim